

RS OGH 1994/6/8 7Ob17/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1994

Norm

ABGB §914 IIIh

VersVG §70

Rechtssatz

Dem Versicherten, der den Versicherungsvertrag beenden will, kann es nicht schaden, wenn er vom Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufkündigung wußte. Im Gegenteil: Das Bewußtsein des Versicherten, daß die Aufkündigung ohne Einverständnis des Versicherers nicht wirksam wird, spricht umso mehr für das Vorliegen eines Angebotes zur (einvernehmlichen) vorzeitigen Vertragsauflösung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 17/94
Entscheidungstext OGH 08.06.1994 7 Ob 17/94
Veröff: VersRdSch 1994,356

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018091

Dokumentnummer

JJR_19940608_OGH0002_00700B00017_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at